

# Fachgruppenreglement sggta

## Einleitung: aus den Statuten

Die Fachgruppen sind, gemäss Statuten vom 20. Oktober 2010, §3, **Organe des Vereins**.

**Die Aufsicht der Fachgruppen obliegt der Mitgliederversammlung:** „*Sie [die Mitgliederversammlung] hat die Aufsicht über die anderen Organe und kann sie jederzeit abberufen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.*“ (Statuten vom 20. Oktober 2010, §3.1)

**Die Organisation der Fachgruppen obliegt dem Vorstand:** „*Er [der Vorstand] legt Kriterien für die Arbeit in den Fachgruppen fest (Fachgruppenreglement).*“ (Statuten vom 20. Oktober 2010, §3.2 (8))

In den Statuten vom 20. Oktober 2010, §3.5 heisst es über das **Organ der Fachgruppe**:

- (1) *Der Vorstand kann Fachgruppen einberufen, welche die Strategien des Vereins umsetzen.*
- (2) *Geleitet wird die Fachgruppe durch die jeweilige Fachgruppenleitung.*
- (3) *Die Fachgruppenleitungen sind Mitglieder des Vorstands.*
- (4) *Die Fachgruppen setzen sich zusammen aus der Fachgruppenleitung und interessierten Mitgliedern.*
- (5) *Aufgaben und Organisation der Fachgruppen sind in einem separaten Reglement (Fachgruppenreglement) festgelegt.*

## Fachgruppenreglement

### **I. Allgemein**

- (1) Um spezifische Interessen und Strategien des Vereins umzusetzen, können gemäss §3.5 der Statuten der sggta Fachgruppen gebildet werden.
- (2) Die Fachgruppen werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Aktivitäten der Fachgruppe dürfen dem Zweck und den Zielen der sggta nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstand schliesst mit der Fachgruppe eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese beinhaltet Angaben
  - a) zum Zweck, Auftrag und zu den Kompetenzen der Fachgruppe
  - b) über die Leitung und über die Mitglieder der Fachgruppe zum Gründungszeitpunkt
  - c) zum zeitlichen Rahmen des Auftrags
  - d) zur finanziellen Unterstützung (siehe Fachgruppenreglement § 5)

### **II. Leitung**

- (1) Die Fachgruppe wird geleitet durch die jeweilige Fachgruppenleitung.
- (2) Die Fachgruppenleitung ist Mitglied des Vorstands.

### **III. Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Fachgruppe werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Fachgruppe kann dem Vorstand der sggta neue Mitglieder vorschlagen.
- (3) Fachgruppenmitglieder können sein:

- a) Aktivmitglieder der sggt
- b) Passivmitglieder der sggt
- c) VertreterInnen von Kollektivmitgliedern der sggt
- d) Nichtmitglieder, welche mit ihrer Expertise die Arbeit in der Fachgruppe bereichern, können in beratender Funktion in die Arbeit der Fachgruppe eingebunden werden.

#### **IV. Organisation**

- (1) Der Name der Fachgruppe lautet wie folgt: „Schweizerische Gesellschaft Gartentherapie und Gartenagogik, Fachgruppe ...“.
- (2) Die Administration und Organisation innerhalb der Fachgruppe unterliegt der Fachgruppenleitung.
- (3) Die Fachgruppe trifft sich in regelmässigen Abständen, um an ihrem Auftrag gemäss Vereinbarung (siehe Fachgruppenreglement § 1.4) zu arbeiten.
- (4) Die Fachgruppe ist verpflichtet, den anderen Organen der sggt über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.
  - a) Die Fachgruppenleitung berichtet an jeder Vorstandssitzung sowie an der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten der Fachgruppe.
  - b) Die Fachgruppe legt eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten in einem kurzen schriftlichen Bericht dar. Der Bericht wird auf Ende des gesetzten zeitlichen Rahmens, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ende des Jahres, dem Vorstand zugestellt.
- (5) In den Fachgruppenversammlungen sind die anwesenden Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt. Bei Abstimmungen innerhalb der Fachgruppe entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Fachgruppenleitung durch Stichentscheid.

#### **V. Auflösung der Fachgruppe**

Die Fachgruppe löst sich auf, wenn

- a) der vom Vorstand gesetzte zeitliche Rahmen für die Arbeit beendet ist und keine neue Vereinbarung zur weiteren Zusammenarbeit getroffen wird.
- b) die Anzahl der Fachgruppenmitglieder weniger als drei Personen umfasst.
- c) wenn die mit dem Vorstand geschlossenen Vereinbarungen nicht erfüllt werden oder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschliesst.

#### **VI. Finanzierung**

- (1) Es besteht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der Fachgruppen durch die sggt.
- (2) Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung erfolgt über den Fachgruppenleiter an den Vorstand.
- (3) Der Umfang der finanziellen Unterstützung geschieht im Rahmen des Budgets.
- (4) Die Fachgruppe hat der sggt über die Verwendung der Gelder „Rechenschaft“ abzulegen.

#### **VII. Inkrafttreten**

Das Fachgruppenreglement wurde am 25.05.2016 vom Vorstand der sggt angenommen. Es trat am 25.05.2016 in Kraft. Es wurde an der Vorstandssitzung vom 17.06.2017 aufgrund der Namensänderung des Vereins in sggt revidiert. Für eine Reglementsänderung braucht es eine Mehrheit des Vorstands.